

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung
in der Stadt Brühl
- Rattenbekämpfungsverordnung -
vom 22. Oktober 1990**

Aufgrund der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NRW S. 342) wird von der Stadt Brühl als örtlicher Ordnungsbehörde durch Ratsbeschluss vom 22.10.1990 für das Gebiet der Stadt Brühl folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Gefahrenabwehr

Die Stadt Brühl führt zur Verhinderung unmittelbarer Gefahren für die Allgemeinheit in ihrem gesamten Stadtgebiet eine mehrjährige Rattenbekämpfung durch.

§ 2

Durchführung der Rattenbekämpfung

(1) Mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragt die Stadt Brühl ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen, das selber für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich bleibt. Die Bediensteten dieses Unternehmens erhalten einen von der Stadt Brühl ausgestellten Ausweis, der den Duldungspflichtigen auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(2) Der Beginn der einzelnen Rattenbekämpfungsaktionen wird jeweils rechtzeitig in den Tageszeitungen formlos bekanntgegeben. Außerdem werden die zur Duldung verpflichteten durch das beauftragte Unternehmen von den Giftauslegestellen unterrichtet. Die Auslegestellen werden zusätzlich durch Warnschilder gekennzeichnet.

In Kraft am 01.01.1991

(3) Es werden nur amtlich geprüfte und anerkannte Rattenbekämpfungsmittel verwendet, die für Menschen und Haustiere relativ ungefährlich sind und hinsichtlich ihres Verhaltens auf die Umwelt verträglich sind (§ 13 (2) Bundesseuchengesetz).

§ 3

Duldungspflicht

(1) Duldungspflichtige sind alle im Gebiet der Stadt Brühl zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke Berechtigten: Eigentümer, Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Mieter und Pächter.

(2) Bei öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Wasserläufen, stehenden Gewässern, Abwässer- und Versorgungskanälen, Böschungen, Gräben, Bahnkörpern und ähnlichen Einrichtungen obliegt die Duldungspflicht dem Unterhaltungspflichtigen.

§ 4

Inhalt der Duldungspflicht

Die Duldungspflichtigen haben

- a) jeden Verdacht eines Rattenvorkommens auf ihren Grundstücken unverzüglich dem Stadtdirektor der Stadt Brühl anzuzeigen,
- b) dem mit der Rattenbekämpfung Beauftragten den Zutritt zu allen Teilen ihrer Grundstücke zu gestatten und sachdienliche Auskunft zu erteilen,
- c) die auf ihren Grundstücken die Rattenbekämpfung hindernden oder erschwerenden Gegenstände wie Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen so zu lagern, dass die Bekämpfung wirksam durchgeführt werden kann oder, falls erforderlich, diese Gegenstände vom Grundstück zu entfernen,
- d) dafür unter Einschaltung des Schädlingsbekämpfungsunternehmens nach § 2 Abs. 1 zu sorgen, dass während oder nach der Bekämpfung aufgefundene Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden. Durch diese Regelung bleibt § 5 Abs. 1 und Satz 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 02.09.1975 in seiner jeweiligen Fassung (BGBl. I s. 2313) unberührt.

§ 5

Sicherheitsmaßnahmen

Die Duldungspflichtigen haben sich über die Auslegestellen und den Umfang der Auslegung zu informieren und die Warnschilder zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Haustiere die Bekämpfungsmittel nicht berühren.

§ 6

Kosten

Die Kosten der Rattenbekämpfungsmaßnahmen trägt die Stadt Brühl, soweit sie nicht von anderen Duldungspflichtigen übernommen werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. entgegen § 4 a) den Verdacht eines Rattenaufkommens nicht anzeigt,
2. entgegen § 4 b) den Zutritt verwehrt oder keine sachliche Auskunft erteilt,
3. entgegen § 4 c) die Rattenbekämpfung vereitelt,
4. entgegen § 4 d) für das unverzügliche Vergraben oder Verbrennen von Ratten nicht Sorge trägt,
5. entgegen § 5 die Sicherheitsmaßnahmen nicht beachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 DM; bei vorsätzlichem Handeln höchstens 1.000 DM und bei fahrlässigem Handeln höchstens 500 DM.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 in seiner jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 (1) Ziff. 1 OWiG ist der Stadtdirektor.

§ 8

Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung der Stadt Brühl (Rattenbekämpfungsverordnung) vom 08.04.1972 i.d.F. vom 17.12.1979 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Brühl, den 22. Oktober 1990

STADT BRÜHL
DER STADTDIREKTOR
Als örtliche Ordnungsbehörde

Gez. Dr. Walter Leder

(L.S.)